

Nachträge und Berichtigungen.

§. 3. 3. 19 v. oben lies Willebrandt Conrector in Crivitz.

Zu §. 16. No. 14. Der letzte Bär, welcher in Pommern erlegt worden ist, ward zur Zeit des siebenjährigen Krieges in der Gollnower Haide geschossen; einen ausführlichen Bericht über dieses Ereigniß geben Häfens pommersche Provinzialblätter Bd. VI. S. 245 ff. (1824).

Zu §. 22. No. 45. Was ich aus Rangow über das frühere Schicksal der Hunde auf Wittow berichtet habe, wird von seinem Zeitgenossen Matthäus von Normann, welcher um die Mitte des 16ten Jahrhunderts fürstlicher Landvogt auf Rügen war, vollkommen bestätigt. In dem von ihm verfaßten „wendisch-rügianischen Landgebrauch“ (ed. Gadebusch 1777) heißt es tit. XVI: „Item dar möten ny Wittow by Poene LX Mark beyde Adell undt Bühren undt jedermenniglich sinen Hunden (den dar is neen Bulff) den vordersten Botht ashowenn mit Klaven undt Blade, by Hundt sy klein edder groth.“ In noch älterer Zeit mußte auch auf Jasmund ebenso mit den Hunden verfahren werden (tit. XVII). — Die in diesem Gesetze liegende Barbarei wird noch auffälliger, wenn man bedenkt, daß damals auf Rügen bei Erbtheilungen das Pferd gesetzlich nur zu 8, die Kuh zu 5, und das Schaaf nur zu 1 Mark gerechnet ward (tit. CXXIII), und daß für einen erschlagenen Bauern nur 80 Mark Strafgeld gezahlt wurden (tit. XXIV): für einen vierbeinigen Hund auf Wittow aber, welcher den hochfürstlichen Hasen daselbst hätte Gefahr bringen können, mußten 60 Mark erlegt werden! Man sollte kaum glauben, daß die Zeit, in welcher solche Gesetze in einem Lande gültig waren, welches damals doch schon zu den civilisirten gerechnet ward, nur so wenige Menschenalter hinter uns liegt! Wer an diesem Proöbchen aus dem goldenen Mittelalter Gefallen findet, kann in der angeführten Schrift noch eite sehr reiche Lese derselben halten.

Zu §. 48. In dem Verzeichnisse der Vögel sind zu tilgen: *Chardarius minor*, *Sterna arctica* und *Anas leucophthalmus*, da sie auch in Mecklenburg vorkommen, und sie auf den vorhergehenden Seiten auch schon unter anderen synonymen Benennungen mit aufgeführt sind.

§. 61 3. 15 v. oben ist zu lesen: noctiluca.

§. 74 3. 14 v. oben ist zu lesen: auszeichnen.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv der Freunde des Vereins Naturgeschichte in Mecklenburg](#)

Jahr/Year: 1848

Band/Volume: [2_1848](#)

Autor(en)/Author(s): unbekannt

Artikel/Article: [Nachträge und Berichtigungen 131](#)